

§ 1

Rechtliche Stellung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft

(1) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ist ein Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat seinen Sitz in der deutschen Hauptstadt Berlin.

(2) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ist ein operativ arbeitendes zentrales Organ der staatlichen Verwaltung zur politischen und wirtschaftlichen Anleitung der ihm fachlich unterstellten Abteilungen für Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, der Industrie- und Handelskammer, der Organisationen des Handwerks und der örtlichen volkseigenen Betriebe.

(3) Der Staatssekretär hat im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsrecht gegenüber der Abteilung örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke. Anweisungen anderer Minister und Staatssekretäre bedürfen seiner Zustimmung. Der Staatssekretär kann Anweisungen der Leiter der Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise und der Leiter der Betriebe und Institutionen der örtlichen Wirtschaft außer Kraft setzen, wenn diese im Widerspruch zur Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stehen.

Leitung des Staatssekretariats

§ 2

(1) Die Leitung des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Bereich des Staatssekretariats